

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)**

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) neu gefasst worden ist, erlässt das Bundesministerium der Finanzen folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I.

- 1) Die VV Nr. 5.2 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewilligungsbehörde darf bei gemeinsamer Finanzierung mit Ländern anstelle der Allgemeinen Nebenbestimmungen des Bundes die entsprechenden Allgemeinen Nebenbestimmungen eines Landes zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides machen. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen über die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung, zur nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder der Änderung der Finanzierung bei Spenden oder Eintrittsgeldern sowie zum Besserstellungsverbot, sofern dies nicht nach gesetzlicher Regelung des Bundes zugelassen ist.“

- 2) Nach VV Nr. 5.6.7 zu § 44 BHO wird die neue VV Nr. 5.7 zu § 44 BHO eingefügt:

„Die Bewilligungsbehörde kann bei Projektförderungen im Zuwendungsbescheid von den ANBest-P abweichende Regelungen vorsehen, sofern dies von den gesetzlichen Ermächtigungen zur Erteilung von Ausnahmen vom Besserstellungsverbot gedeckt ist.“

- 3) Die bisherige VV Nr. 5.7 zu § 44 BHO erhält die Nummerierung 5.8. Der Text bleibt unverändert.

- 4) Die bisherige VV Nr. 5.8 zu § 44 BHO erhält die Nummerierung 5.9. Der Text bleibt unverändert.

- 5) Die bisherige VV Nr. 5.9 zu § 44 BHO erhält die Nummerierung 5.10. Der Text bleibt unverändert.

- 6) Die VV Nr. 14 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen (Nr. 1.4) der Gesamtbetrag der Zuwendungen bei institutioneller Förderung für ein Haushaltsjahr oder bei einer Projektförderung bis zu 90 000 Euro, kann das zuständige Bundesministerium bei Anwendung der Nrn. 2 bis 8 und 12 bis 13a für einzelne Zuwendungsbereiche Erleichterungen zulassen. Beträgt die Zuwendung nach Satz 1 bis zu 45 000 Euro, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.“

7) Die VV Nr. 15.1 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit das zuständige Bundesministerium oder die Bewilligungsbehörde nicht nach den Nrn. 1 bis 14 ermächtigt ist, Ausnahmen zuzulassen, sind solche im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen möglich. Das gilt bei institutioneller Förderung z. B. für die Gewährung höherer Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) (einschließlich der in Nr. 1.3 Satz 4 und 5 ANBest-I genannten Fälle) und anderer über- und außertariflicher Leistungen sowie für Abweichungen vom Stellenplan für Angestellte, soweit die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen nicht allgemein erteilt ist.“

II.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt in Kraft.

Berlin, 15. Juli 2025
Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Corinna Westermann